

Schiffsführerprüfungen 2012

Für das Kalenderjahr 2012 sind die Schiffsführerprüfungstermine wie folgt festgelegt:

Wörthersee	
Prüfungsort:	Werzer-Strandcasino, Pörschach am Wörthersee
Prüfungsdatum:	Juni bis August, jeden Mittwoch (außer feiertags)
Beginn:	jeweils 8.30 Uhr

Ossiacher See	
Prüfungsort:	St. Andrä, Ruderverein Villach
Prüfungsdatum:	Dienstag, 5. Juni / 3. Juli / 7. August 2012
Beginn:	jeweils 9.00 Uhr

Millstätter See		
Prüfungsort:	Döbriach, SITTLINGER	Großegg, SCHUSTER
Prüfungsdatum:	Di, 12. Juni / 14. August 2012	Di, 10. Juli 2012
Beginn:	jeweils 9.00 Uhr	9.00 Uhr

Drau-Stausee Völkermarkt	
Prüfungsort:	Hafen Völkermarkt, HAFENRAST
Prüfungsdatum:	Dienstag, 29. Mai / Montag, 30. Juli / 24. September 2012
Beginn:	jeweils 9.00 Uhr
Bitte beachten Sie, dass bei Ablegung der Schiffsführerprüfung auf der Drau das Schiffsführerpatent bezüglich der Antriebsleistung grundsätzlich nur eingeschränkt bis 20 kW (entspricht 27 PS) ausgestellt wird!	

Raftführerprüfung auf der Möll	
Prüfungsort:	Flattach, Club-Aktiv-Mölltal
Prüfungsdatum:	Freitag, 15. Juni / 14. September 2012
Beginn:	jeweils 10.00 Uhr

Hinweise:

Zur Schiffsführerprüfung antreten dürfen Sie nur, wenn der Antrag und alle erforderlichen Beilagen eine Woche zuvor bei der Schifffahrtsbehörde eingelangt und die Prüfungsgebühren entrichtet sind!

Bei der Prüfung sind der KFZ-Führerschein sowie die Zulassungsurkunde des Prüfungsfahrzeuges jeweils im Original vorzulegen!

Informationen zum Schiffsführerpatent – 10m – Seen und Flüsse

Stand: 01.12.2011

Antragstellung und Zulassung zur Prüfung:

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben;

- 2 gleiche Lichtbilder (Mindestgröße 30 x 40 mm);
- 1 beidseitige Ablichtung des KFZ-Führerscheines *) **);
- 1 ärztliches Gutachten auf Basis eines anerkannten medizinischen Tests über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen (rot-grün-Unterscheidung)

Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin mit sämtlichen Beilagen beim

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Schifffahrt
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

eingelangt sein – sonst keine Zulassung zur Prüfung!

Die Höhe der zu entrichtenden Festen Gebühr hängt von der Anzahl der Beilagen ab. Vor der Prüfung ist die Entrichtung der Festen Gebühr, der Verwaltungsabgabe sowie der Prüfungstaxe nachzuweisen! Sie können sämtliche Kosten die bis zur Prüfungsabnahme anfallen per Einzugsermächtigung von einem inländischen Bankkonto begleichen. Es besteht auch die Möglichkeit, den entsprechenden Gesamtbetrag bei Einreichung des Antrages in bar bei der Amtskassa zu entrichten.

Schiffsführerpatentprüfung:

Zur Prüfung sind der KFZ-Führerschein bzw. der amtliche Lichtbildausweis im Original der Prüfungskommission vorzuweisen. Für den praktischen Prüfungsteil ist von Ihnen ein für das Gewässer zugelassenes Motorboot bereitzustellen. Die Original-Zulassungsurkunde muss an Bord sein - sonst keine Abnahme der praktischen Prüfung!

Nach bestandener Prüfung:

Das Schiffsführerpatent erhalten Sie nach bestandener Prüfung gegen eine Nachnahmegebühr von €24,70 (bei Auslandszustellung €28,70) von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zugesandt.

Das Internationale Zertifikat wird – sofern die Ausstellung beantragt wurde – ebenfalls gegen eine Nachnahmegebühr von €24,70 (bei Auslandszustellung €28,70) von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zugesandt.

*) Wurde die Prüfung für den KFZ-Führerschein vor 1973 abgelegt, ist eine Bestätigung über die 'Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen' beizubringen.

Falls der im KFZ-Führerschein eingetragene Name mittlerweile geändert wurde oder Sie einen akademischen Grad erworben haben der nicht im KFZ-Führerschein eingetragen ist, sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

**) Besitzt der Antragsteller keinen KFZ-Führerschein, ist ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung, eine Strafregisterbescheinigung (beides nicht älter als 3 Monate), eine Bestätigung über die 'Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen' sowie eine Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises als Identitätsnachweis beizubringen.